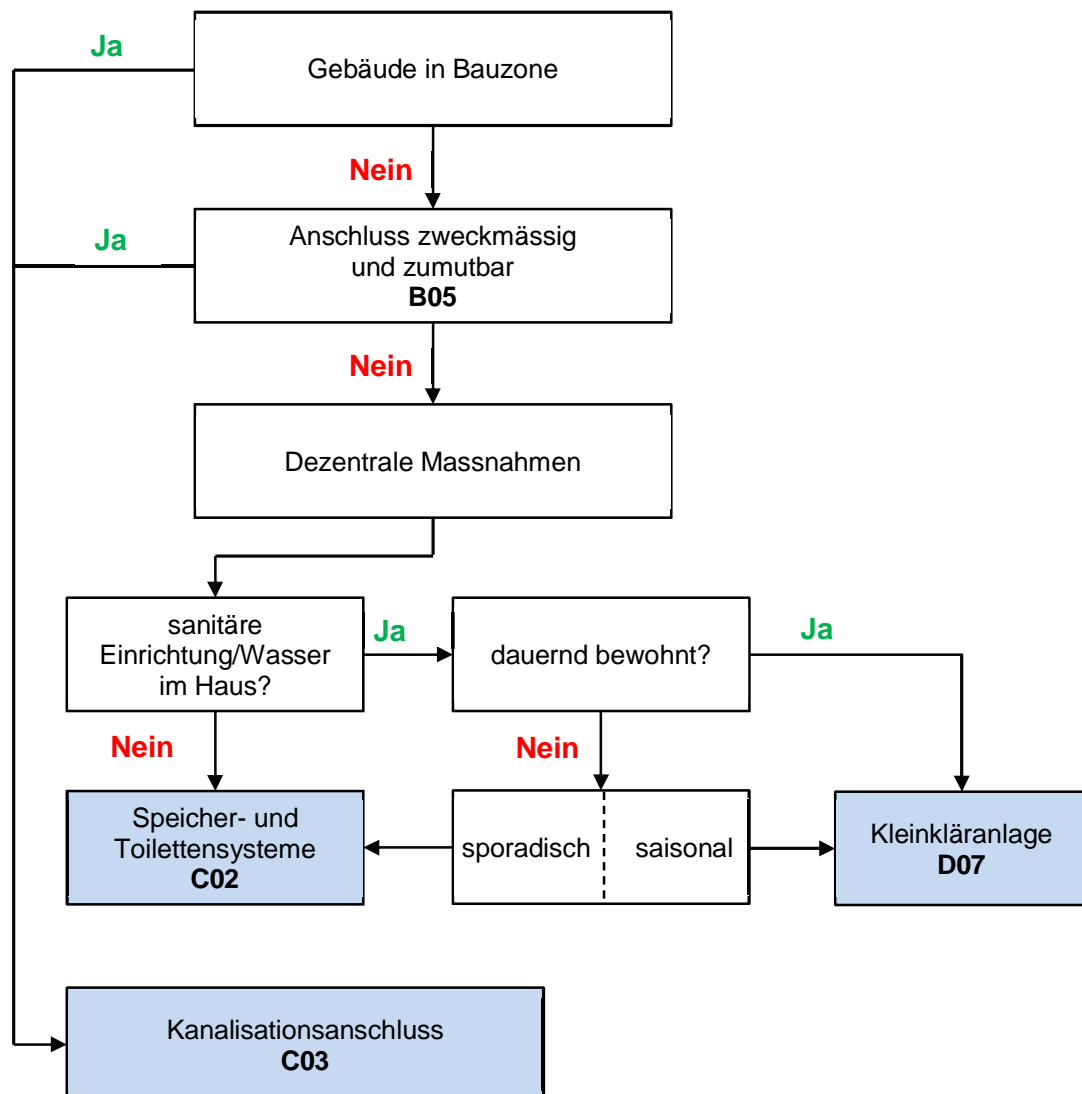


**Inhaltsverzeichnis**
**Seite**

1. Einführung	1
2. Wichtige Schritte und Entscheide	1
3. Weitere Schritte	2

**1. Einführung**

Bei einer baulichen Änderung oder bei einer Sanierung von Bauten ausserhalb der Bauzone wendet sich der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin an die zuständige Behörde. Das nachfolgende Ablaufschema zeigt auf, wie die Abwassersanierung bei **nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften** beurteilt werden muss, und welche Lösungen resultieren. Die Lösungen sind farblich hinterlegt, weitere Informationen finden sich in den entsprechenden Kapiteln.

**2. Wichtige Schritte und Entscheide**


**Genereller Entwässerungsplan** (siehe Kapitel B02)

Liegt ein rechtskräftiger GEP vor, so ist zunächst abzuklären, ob dieser noch aktuell ist (Strukturwandel in der Landwirtschaft berücksichtigen), und was der GEP für die betroffene Liegenschaft bzw. dieses Gebiet vorsieht. Im Minimum müsste dargestellt sein, ob ein Anschluss an eine zentrale ARA zu erstellen ist oder welche anderen Systeme geeignet sind. Die Fragen der Zweckmässigkeit und der Zumutbarkeit eines Anschlusses sollten dabei im Wesentlichen schon beantwortet sein. Allenfalls ist die Plausibilität nochmals zu überprüfen und betreffend Zweckmässigkeit und Zumutbarkeit des Anschlusses Rücksprache mit der kantonalen Behörde zu nehmen.

**Zumutbarkeit und Zweckmässigkeit** (siehe Kapitel B05)

Anhand einfacher Abklärungen soll die Zweckmässigkeit (normaler baulicher Aufwand) eines Anschlusses abgeklärt werden. Ist ein Anschluss sowohl zweckmässig als auch zumutbar oder bereits im GEP vorgesehen, so wird das geeignete Anschlusssystem (siehe Kapitel C03) festgelegt.

Falls einer oder beide Faktoren (Zweckmässigkeit, Zumutbarkeit) verneint werden müssen, ist eine dezentrale Lösung anzustreben. Aus diesem Grund werden in der Regel die Kosten einer Kanalisationsleitung nicht mit den Kosten einer Kleinkläranlage verglichen. Solange ein Anschluss zumutbar ist, spielen die allfällig tieferen Kosten für eine Kleinkläranlage keine Rolle. Bei Grenzfällen sind detaillierte Richtofferten für beide Lösungsmöglichkeiten einzuholen. In jedem Fall ist die örtliche Baubehörde frühzeitig in diesen Prozess mit einzubeziehen.

**Dezentrale Massnahme Kleinkläranlage** (siehe Kapitel D07)

Je nach Abwasseranfall, Abwassercharakteristik und den Gewässerverhältnissen bzw. den Einleitungsbedingungen wird anschliessend das geeignete System für eine Kleinkläranlage (siehe Kapitel D01/D02) ermittelt. Dabei sind nebst den eigentlichen verfahrenstechnischen Fragen auch die Entsorgung des Klärschlammes, der Betrieb und Unterhalt von Kleinkläranlagen (siehe Kapitel D11) sowie die Möglichkeiten zur Kontrolle und Probenahme zu beachten.

**Dezentrale Massnahme Speicher und Toilettensysteme** (siehe Kapitel C02)

Wenn kein fliessendes Wasser in der Liegenschaft vorhanden ist oder der Abwasseranfall klein und unregelmässig ist, sind alternative Systeme wie abflusslose Gruben etc. zu prüfen.

**3. Weitere Schritte**

Als nächstes sind die erforderlichen Baugesuchsunterlagen zusammenzustellen. Üblicherweise benötigen entsprechende bauliche Vorkehrungen eine Baubewilligung und eine Einleit- oder Versickerungsbewilligung gemäss Gewässerschutzgesetz sowie eine Ausnahmegewilligung gemäss Raumplanungsgesetz.